

**Ergänzende Bedingungen der GWB-NETZ GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“**

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

**1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**

Die GWB-NETZ GmbH verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW- Arbeitsblatt G 260, mit einem mittleren Brennwert im Normzustand von ca. Hs 11,3 kWh/m<sup>3</sup> sowie den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt in der Regel bei:

- Anschlüssen am Hoch- und Mitteldrucknetz am Ausgang des Haus Druckregelgerätes
- Anschlüssen am erhöhten Niederdrucknetz am Ausgang des Zählerregelgerätes
- Am Niederdruckhausanschluss im Mittel 22 mbar

**2. Zahlungspflichten**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV an die GWB-NETZ GmbH zu zahlen.

**3. Netzanschluss gemäß §§ 5 - 9 NDAV**

3.1. Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012.

c) Angaben über die Leistung der beantragten Gasversorgung.

3.2. Die GWB-NETZ GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der GWB-NETZ GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

**4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV**

4.1. Der Anschlussnehmer erstattet der GWB-Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet.

4.2. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

4.3. Der Anschlussnehmer erstattet der GWB-NETZ GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

**5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

entfällt

**6. Vorauszahlungen/  
Sicherheitsleistung für BKZ und  
Netzanschlusskosten;  
§ 9 Abs. 2 NDAV**

6.1. GWB-NETZ GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die GWB-NETZ GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer

innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der die GWB-NETZ GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

## **7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen**

- 7.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der GWB-NETZ GmbH unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden durch die GWB-NETZ GmbH die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage).
- 7.4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses voraus.

## **8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**

- 8.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 8.2. Voraussetzung für die Aufhebung der Unterbrechung ist die vollständige Bezahlung der Unterbrechungskosten sowie das Entfallen der Gründe für die Versorgungsunterbrechung.

- 8.3. Soweit der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die GWB-NETZ GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.

## **9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind der GWB-NETZ GmbH pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

## **10. Zahlung und Verzug gemäß § 23 NDAV**

Rechnungen der GWB-NETZ GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GWB-NETZ GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.